



7 Kirchberg 1921 e.V.



## Satzung

des Turn- und Sportvereines Kirchberg an der Iller e.V. 1921 vom 21.07.2019.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung: Turn- und Sportverein Kirchberg an der Iller e.V.. Die Gründung des Vereins erfolgte im Jahre 1921. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter Nr. 117 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88486 Kirchberg an der Iller.
3. Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr (vom 01.07. – bis zum 30.06.).

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Sports und durch die Pflege der Leibesübung. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist ohne Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der- Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,- sachgemäßen Ausbildung und dem Einsatz von Übungsleitern,- Unterhaltung der Turn-, Sportgeräte und Übungsstätten bzw. sonstigen Eigentums.
2. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. „Die Farben des Vereins sind blau-weiß“

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26/26 a-EStG - ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliedschaft beim Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB)**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person (m/w/d) werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied den anteiligen Jahresbeitrag für das Jahr zu bezahlen, in dem der Eintritt erfolgte. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht aber nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss kann auch beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung

findet statt:

1. Jedes Jahr zum 3. Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von einem der bis zu drei Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Erstattung des Geschäftsberichts durch einen der bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden
  - b) Erstattung des Kassenberichts durch den Kassier
  - c) Bericht des Kassenprüfers
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - e) Beschlussfassung und Anträge
  - f) Neuwahlen
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem der bis zu drei Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge müssen nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{4}$  aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im Übrigen **soll** zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres eine Ausschusssitzung einberufen werden.

## § 11 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählende Vorstand besteht aus:
  - a) bis zu 3 gleichberechtigten Vorständen (m/w/d)
  - b) dem Kassierer (m/w/d)
  - c) dem Schriftführer (m/w/d)
  - d) dem Abteilungsleiter Fußball (m/w/d)
  - e) dem Abteilungsleiter Turnen (m/w/d)
  - f) dem Jugendleiter (m/w/d)
  - g) sowie weitere Beisitzer(m/w/d).
2. Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr. Dieselbe Altersgrenze gilt für die Wählbarkeit. Wählbar sind auch Mitglieder, die aus besonderen Gründen an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können. In diesem Fall muss der Mitgliederversammlung eine schriftliche Zusage der Annahme einer eventuellen Wahl vorliegen. Die Wahlen selbst sind durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen, also geheim durchzuführen. Nur wenn die an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder vollzählig für eine offene Wahl sind, kann durch Zuruf bzw. durch Handzeichen gewählt werden.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bzgl. des Beschlusses die Parität der drei Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem der drei Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuzahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der drei Vorsitzenden ist jedoch eine außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in zwei Gruppen gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

## **§ 12 Vereinsvertreter ; 1. , 2. und 3. Vorsitzender**

Die bis zu drei Vorsitzenden zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts.

## **§ 13 Durchführung des Turn- und Sportbetriebes**

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung kann von einem Ausschuss geleitet werden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

## **§ 14 Eintragungen im Vereinsregister**

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, beim Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister zu stellen und ermächtigt den Vorstand, die entsprechenden Schritte zu unternehmen. Vorstandsänderungen (1., 2. und 3. Vorsitzender) bzw. erneute Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Eintragung ins Vereinsregister (öffentlich beglaubigte Anmeldung wie bei Neueintragung). Bei Vorstandsänderung bzw. Neubestellung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder erneute Bestellung, bei Satzungsänderung der Beschluss über die Änderung, in Urschrift und Abschrift beizufügen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württ. Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 2 der Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## **§ 16 Ehrungsordnung**

Der TSV Kirchberg würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

(Ausführungsbestimmungen siehe Ehrenordnung TSV Kirchberg e.V. 1921 vom 01.01.1991.)

## **§ 17 Jugendordnung**

Gemäß dem Württembergischen Landessportbund e.V. ist der Verein verpflichtet eine Jugendordnung einzuführen, die auch künftig ihre Jugendarbeit mit öffentlichen Zuschüssen des Bundes, des Landes und auch der Kommunen gefördert haben wollen. Die Jugendordnung des TSV Kirchberg wurde am 20.06.1993 beschlossen und in Kraft gesetzt. Ausführungsbestimmungen siehe Jugendordnung TSV Kirchberg.

## **§ 18 Datenschutz**

Regelungen zum Datenschutz

Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, sind in der jeweils geltenden Fassung der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Die Datenschutzordnung kann vom Vorstand beschlossen werden.

Mitgliedschaftspflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

(2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.07.2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister rückwirkend in Kraft.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

